

**Handreichung für Gemeindeglieder und Kreiskirchenräte:
Kriterien für den Ausschluss vom Ältestenamts wegen menschenfeindlichen Verhaltens**

I. Gesetzliche Regelung

Die Voraussetzungen für das Ältestenamts sind in Artikel 19 Absätze 1 und 2 und Artikel 19a Grundordnung wie folgt geregelt:

**Artikel 19
Befähigung zum Ältestenamts, Wählbarkeit**

(1) Älteste können nur Gemeindeglieder sein, die sich zu Wort und Sakrament halten und ihr Leben am Evangelium Jesu Christi ausrichten; damit nicht vereinbar ist die Mitgliedschaft in oder die tätige Unterstützung von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen.

(2) Zu Ältesten können nur Mitglieder der Kirchengemeinde gewählt oder berufen werden, die

1. am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind,
2. am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Kirchengemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen, und
3. konfirmiert oder in anderer Weise mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens vertraut gemacht sind.

**Artikel 19a
Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindegliederrat**

Für die Gemeindegliederratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 und die sich daran anschließenden Amtszeiten gelten abweichend von Artikel 19 Absatz 2 Nummer 1 Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren, die konfirmiert oder in anderer Weise mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens vertraut gemacht sind, als zum Ältestenamts befähigt. [...]

II. Rechtliche Einordnung der Kriterien des Gesetzeswortlauts

Da die Befähigung zum Ältestenamte ein aus der Kirchenmitgliedschaft fließendes Recht der Gemeindeglieder ist, darf dieses Recht nur unter engen Voraussetzungen eingeschränkt werden. Es entspricht unserem Grundverständnis von Gemeindeleitung, durch Wahl und Wählbarkeit an der Leitung der Kirchengemeinde bzw. über die Mitgliedschaft in weiteren kirchlichen Leitungsgremien an der Leitung der Kirche teilzuhaben. Einem Gemeindeglied die Befähigung zum Ältestenamte abzusprechen und es von Wahl oder Berufung in unsere Leitungsgremien auszuschließen, bedarf einer Begründung, die ggf. einer Überprüfung durch unser Kirchliches Verwaltungsgericht standhält.

Die in der Grundordnung genannten Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind abschließend. Durch einfachgesetzliche Regelung oder gar Entscheidung im Einzelfall kann keine Erweiterung der Voraussetzungen oder Verringerung der Anforderungen bewirkt werden. Nur im Wege der Änderung der Grundordnung können die Voraussetzungen verändert werden.

III. Unterstützung menschenfeindlicher Gruppierungen als Ausschlusskriterium

Die Änderung der Grundordnung im Oktober 2013 hat zur Aufnahme der sog. „Extremismusklausel“ geführt. Die in Artikel 19 Absatz 1 aufgenommene Formulierung: „...Leben am Evangelium Jesu Christi ausrichten; damit nicht vereinbar ist die Mitgliedschaft in oder die tätige Unterstützung von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen“ beschreibt, was mit der Anforderung „... sich zu Wort und Sakrament halten und ihr Leben am Evangelium Christi ausrichten“ nicht vereinbar ist und damit zum Verlust der Befähigung zum Ältestenamte führt: Die Mitgliedschaft oder die tätige Unterstützung von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen.

Als „menschenfeindlich“ im Sinne der Grundordnung gelten Worte und Taten, die Menschen oder Menschengruppen, „aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“ herabwürdigen, diffamieren oder bedrohen (vgl. § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes).

Die Frage, ob eine Gruppierung, Organisation oder Partei menschenfeindliche Ziele verfolgt, lässt sich belastbar nur mit Blick auf deren eigene Darstellung und Veröffentlichungen beantworten, da sich dort belegbare Zitate finden, die sich Mitglieder der Gruppierung, Organisation oder Partei dann zurechnen lassen müssen. Einzelne Äußerungen von Vertretern solcher Gruppen sind im Zweifel nicht geeignet, die Verfolgung menschenfeindlicher Ziele durch die gesamte Gruppierung festzustellen. Äußerungen von Mitgliedern sind dann ein deutlicher Hinweis auf die Verfolgung menschenfeindlicher Ziele, wenn es sich um Entscheidungsträger handelt, die den Kurs der Gruppierung maßgeblich bestimmen.

Wir haben im Folgenden Beispiele zusammengestellt, die allerdings keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit haben. Weitere Hinweise geben die Verfassungsschutzberichte der Länder:

- <https://www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/publikationen/verfassungsschutzberichte>
- <https://verfassungsschutz.brandenburg.de> und
- <http://www.verfassungsschutz.sachsen.de>.

Die Einordnung als rechtsextreme Gruppierung im jeweiligen Verfassungsschutzbericht ist ein starkes Indiz dafür, dass die Gruppierung menschenfeindliche Ziele verfolgt und damit die Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat ausgeschlossen ist.

Bei der Frage, ob eine Organisation menschenfeindliche Ziele verfolgt, geben auch Rat und Hilfe:

- das Bündnis für ein weltoffenes und tolerantes Berlin, <https://www.berlin-weltoffen.de>;
- das Aktionsbündnis Brandenburg gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, <https://www.aktionsbuendnis-brandenburg.de>; und
- Tolerantes Brandenburg, <http://www.tolerantes.brandenburg.de/>

1. Parteien/Gruppierungen, bei deren Mitgliedschaft oder tätiger Unterstützung die Befähigung zum Ältestenamt entfällt

1.1 NPD

Eindeutig ist die Verfolgung menschenfeindlicher Ziele durch das Parteiprogramm der NPD belegt, so dass in Fällen einer Mitgliedschaft in der NPD oder einer tätigen Unterstützung dieser Partei (z.B. durch das Bereitstellen von privaten Veranstaltungsräumen, Kuchenbacken für Parteiveranstaltungen, Spenden usw.) die Befähigung zum Ältestenamt entfällt.

1.2. Reichsbürger/ Identitäre Bewegung/Der III. Weg

- Die Reichsbürger sind eine heterogene Bewegung mit sehr unterschiedlichen Akteuren. Sie eint die Vorstellung, dass ein Deutsches Reich in den Grenzen von 1871, 1918 oder 1933 weiter bestehen würde.
- Die Identitäre Bewegung ist eine relativ junge rechte Gruppierung. Wichtige Kampagnenthemen sind die Ablehnung der Aufnahme von Geflüchteten und die Ablehnung des Islams. Es brauche, so die entsprechende Parole, eine „Reconquista“ (Rückeroberung) Europas, für deren Gelingen es auch einer Wiedererlangung der eigenen, weißen und europäischen Identität bedürfe.
- Der III. Weg ist eine Gruppe, die sich auf nationalsozialistisches Gedankengut stützt und deren Akteure oft aus der NPD kommen. Ziele der Gruppe sind ein Ende des „Raubtierkapitalismus“ und „Schluss mit der Masseneinwanderung von Ausländern aus aller Welt, die unsere Kultur und Identität langfristige verschwinden lassen“.

Alle Gruppen eint eine Ablehnung der derzeitigen Asylpolitik und der staatlichen Organisationen. Die Kritik an der Asylpolitik hat einen rassistischen Kern: Gedacht wird eine weiße Herrschaftsrasse und die Ablehnung anderer Ethnien als gleichberechtigte Mitbürgerinnen und Mitbürger. Das Gedankengut dieser Gruppen ist nach unserer Ansicht menschenfeindlich; die Mitgliedschaft im Gemeindevorstand ist nicht möglich.

2. Parteien/Gruppierungen, bei deren Mitgliedschaft oder tätiger Unterstützung eine Wählbarkeit im Einzelfall zu prüfen ist

2.1 AfD

Die AfD hat 2016 ein Grundsatzprogramm verabschiedet und 2017 ein Programm für die Bundestagswahl beschlossen (das Wahlprogramm für Brandenburg liegt noch nicht vor). Im Grundsatzprogramm heißt es:

„Wir setzen uns mit ganzer Kraft dafür ein, unser Land im Geist von Freiheit und Demokratie grundlegend zu erneuern und eben diesen Prinzipien wieder Geltung zu verschaffen. Wir sind offen gegenüber der Welt, wollen aber Deutsche sein und bleiben. Wir wollen die Würde des Menschen, die Familie mit Kindern, unsere abendländische christliche Kultur, unsere Sprache und Tradition in einem friedlichen, demokratischen und souveränen Nationalstaat des deutschen Volkes dauerhaft erhalten.“

und aus dem Wahlprogramm für die Bundestagswahl 2017:

„Die AfD bekennt sich zu den Werten der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts. Wir setzen uns für eine an deutschen Interessen ausgerichtete Außenpolitik ein.“

Aus den zitierten und anderen Verlautbarungen der AfD lässt sich eine Verfolgung „menschenfeindlicher Ziele“ durch die AfD soweit ersichtlich nicht belegen.

In eine andere Richtung gehen Äußerungen von Entscheidungsträgern der AfD, die zum Teil als menschenfeindlich einzuordnen sind. Insgesamt sind diese nach unserer Einschätzung jedoch nach wie vor kein ausreichender Beleg für die Verfolgung menschenfeindlicher Ziele für die gesamte Partei. Daraus folgt, dass allein die Mitgliedschaft in der AfD oder die Unterstützung dieser Partei die Befähigung zum Ältestenamtsamt nicht entfallen lässt.

2.2. Pegida und Zukunft Heimat

Ähnlich verhält es sich bei der sog. Pegida-Bewegung, die in verschiedenen Städten und mit verschiedenen Namen auftaucht, und bei dem Bündnis Zukunft Heimat, das in Brandenburg aktiv ist. Auch die Veröffentlichungen dieser Organisationen sind nicht geeignet, die Verfolgung menschenfeindlicher Ziele zu belegen. Das bloße Mitlaufen bei einer von diesen Organisationen veranstalteten Demonstration genügt nicht, die Befähigung zum Ältestenamtsamt zu verlieren.

Hierbei ist allerdings zu ergänzen, dass einzelne Ableger jeweils eigenständig agieren und sich in dem Grad der Radikalität der Ablehnung von Menschen fremder Herkunft erheblich unterscheiden. Insofern kommt es hier auf die einzelne Gruppierung und ihre Akteure an.

2.3. Asylfeindliche Initiativen

Es gibt im Bereich unserer Landeskirche Gruppierungen, die unter Namen wie „Nein zum Heim in Guben“, „Frankfurt/Oder wehrt sich“ oder „Bürgerbündnis Havelland“ als parteiübergreifend und bürgerlich auftreten, bei denen es sich jedoch um extrem rechte bzw. neonazistische Initiativen handelt. Darüber hinaus gibt es Initiativen, die sich als direktdemokratische Zusammenschlüsse verstehen, wie etwa „Zukunft Heimat“ oder das „Bürgerforum Südbrandenburg“. Diese Initiativen wenden sich gegen die Aufnahme von Geflüchteten und sind offen für rassistische und extrem rechte Anschauungen, ohne dass sie öffentlich neonazistische Positionen vertreten oder extrem rechte Personen nachweislich bei ihnen aktiv sind. Auch hier gilt das unter 2.2 Gesagte: Das bloße Mitlaufen bei einer von diesen Organisationen veranstalteten Demonstration genügt nicht, um die Befähigung zum Ältestenamtsamt entfallen zu lassen.

Die Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen oder deren tätige Unterstützung kann geeignet sein, die Befähigung zum Ältestenamtsamt entfallen zu lassen. Dabei kommt es auf die jeweilige Organisation und deren Verlautbarungen an.

IV. Menschenfeindliches Handeln als Ausschlusskriterium

Die „Extremismusklausel“ greift nicht, falls jemand zwar nicht unmittelbar eine menschenfeindliche Gruppierung unterstützt, aber selbst menschenfeindlich agiert. Dennoch kann es in diesem Fall auch aus Rechtsgründen geboten sein, die Person vom Ältestenamtsamt auszuschließen.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung „...sich zu Wort und Sakrament halten und ihr Leben am Evangelium Jesu Christi ausrichten...“ ist jedenfalls bei den Gemeindegliedern nicht erfüllt, die belegbar Äußerungen von sich geben, die zur Erreichung menschenfeindlicher Ziele auffordern oder deren Verfolgung unterstützen. Konkret bedeutet das, dass Gemeindeglieder nicht für das Ältestenamtsamt befähigt sind, die sich z.B. in offenen Briefen, Zeitungskommentaren oder eigenen Veröffentlichungen gegen Menschen oder Menschengruppen wenden und zu Hass und Gewalt gegen diese auffordern. Ein sehr deutliches Indiz für menschenfeindliches Verhalten ist ein Strafverfahren oder gar eine Verurteilung nach § 130 StGB (Volksverhetzung).

Gelegentliche mündliche Äußerungen oder Kommentare zum politischen Geschehen genügen aber in der Regel nicht, um die Befähigung zum Ältestenamtsamt entfallen zu lassen. Es stellt sich die Frage, welches Gewicht einzelnen Äußerungen zugemessen werden darf; ferner gibt es in diesen Fällen häufig Probleme mit der Nachweisbarkeit und Dokumentierbarkeit.

V. Verfahren

Spätestens bei der Aufstellung des Gesamtwahlvorschlags (also spätestens bis zum 22. August, vgl. Schritt 8, Seite 33 der Broschüre „In 20 Schritten zur Ältestenwahl 2019“, <https://url.it-ekbo.de/ci>) steht der Gemeindekirchenrat vor der Entscheidung, ob er eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Wahl zulässt.

Bestehen Zweifel an der Befähigung zum Ältestenamtsamt, sollte der Gemeindekirchenrat mit ihr oder ihm zunächst das Gespräch suchen. Alle Umstände, die für und gegen die Befähigung sprechen könnten, sind gut zu dokumentieren. Sodann besteht die Möglichkeit, sich an den Beauftragten der EKBO zum Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu wenden (Pfr. Heinz-Joachim Lohmann, Studienleiter für Demokratische Kultur und Kirche im ländlichen Raum, Evangelische Akademie zu Berlin, Fon (030) 203 55 - 407 (Zentrale - 0), Fax (030) 203 55 – 550, Mobil 0152 09015564, Mail lohmann@eaberlin.de). Der Beauftragte prüft die Angelegenheit. Er kann Gespräche mit den Betroffenen führen und externe Kompetenz einbinden. Er gibt so zeitnah wie möglich ein Votum ab, das für das Entscheidungsgremium nicht bindend ist; gleichwohl kann der Gemeindekirchenrat das Votum zur Grundlage seiner Beschlussfassung machen.

Aufgrund der vom Ältestenwahlgesetz vorgegebenen Zeitschiene ist es empfehlenswert, frühzeitig zu agieren und nicht unbedingt den Wahlvorschlag abzuwarten, sondern auch bei sich abzeichnenden Kandidaturen von Gemeindegliedern, bei denen Zweifel an der Eignung für das Ältestenamtsamt besteht, im Gemeindekirchenrat über die Wählbarkeit zu beraten und ggf. den Beauftragten anzusprechen.